



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

vom 30.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 S. 3 ff. IfSG.

§ 2

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

§ 3

Der Schulbesuch ist untersagt. Es findet ein Wechsel in den Distanzunterricht (Szenario C) statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.

Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen und Abschlussprüfungen sowie

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. der Schuljahrgang 4.

Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach § 13 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung statt. Lernzentren dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.

§ 4

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 3 IfSG, §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Gemäß §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Corona Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, wenn in der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung oder die Schule liegt, die Sieben-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt, § 1a Niedersächsische Corona-Verordnung.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Sieben-Tage-Inzidenz betrug am 27.04.2021 187, am 28.04.2021 154 und am 29.04.2021 127.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 1 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach § 2 daher untersagt.

Gleichzeitig überschritt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden. Damit finden die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG in der Stadt Wolfsburg Anwendung.

Die Sieben-Tage-Inzidenzen haben in Wolfsburg am 24.04.2021 die Marke der 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erstmals überschritten, am 25.04.2021 lag der Inzidenzwert bei 204 und erreichte damit den bisherigen Höchstwert in der Stadt Wolfsburg. Seitdem ist eine leichte Entspannung zu verzeichnen. Während die Spitzen in der ersten Welle der Pandemie bei 130, in der zweiten Welle bei 111 lagen, liegen während der dritten Welle die gegenwärtigen Spitzen somit über 200.

Diese Steigerung hat sich trotz gut etablierter Hygienemaßnahmen in Wolfsburger Einrichtungen, insbesondere in Schulen und Kitas und trotz der individuellen kontaktbegrenzenden Maßnahmen des Gesundheitsamtes, also den Anordnungen von Quarantänen und Isolationen ergeben. Zunehmend ist die hochinfektiöse SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 zur dominanten Virusvariante geworden. Pro infizierter Person sind durchschnittlich zehn potentielle Kontaktpersonen aufzuklären. Dies führt bei Inzidenzen über 165 zu 1650 Kontaktpersonen, die das Gesundheitsamt an die Grenzen der Belastung und darüber hinaus bringen. Die Mitarbeiterschaft des Gesundheitsamtes ist insofern seit März 2020 (35 Personen) auf inzwischen 80 Personen aufgestockt worden. Neben dem Stellenzuwachs wurde digitalisiert, Arbeitsabläufe optimiert und die Kapazitäten aufgestockt.

Dennoch bestehen Rückstände in der Fallbearbeitung, die zum Teil dazu führen, dass Kontaktpersonen erst nach einer Woche eine Quarantänemeldung erhalten können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Inzidenzen über 150 derzeit nicht bewältigt werden.

Darüber hinaus ist die Corona-Station des Klinikums Wolfsburgs so ausgelastet wie noch nie. Für den Bereich Erwachsenen der Intensivmedizin stehen 26 Intensivbetten zur Verfügung, wovon 8 Betten operative Intensivbetten, 10 Betten internistische Intensivbetten und 8 Betten für die Corona-Station zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Auslastung der Intensivstation für Corona-Patienten betrug (Betten/belegt/beatmet): am 19.04. 8/9/3, am 18.04. 8/9/5, am 17.04. 8/8/4, am 16.04. 8/5/3, am 15.04. 8/4/3. Hiermit zeigt sich eine Überlastung der Corona-Intensivbetten, sodass bereits die übrigen Intensivbetten hinzugezogen werden mussten. Diese Aus- bzw. Überlastung der Corona-Station ist deshalb besonders problematisch, weil auch die übrigen Belegungen der Intensivmedizin in den vergangenen 14 Tagen über 90 % lag. Die durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten wird mit 75 % angesetzt. Zunehmend sind durch die Mutation vermehrt die jüngeren Altersgruppen vom Infektionsgeschehen betroffen. Am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung ist keine Entspannung der Situation eingetreten. Von den acht COVID-19 Fällen, die sich aktuell in intensivmedizinischer Behandlung befinden, werden sieben invasiv beatmet.

Aufgrund des leichten Rückgangs der Inzidenzzahlen der letzten Woche wird von den Lockerungen des § 13 Abs. 2 S. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung und § 28b Abs. 3 S. 4 IfSG Gebrauch gemacht.

Die Abschlussjahrgänge sowie der Schuljahrgang 4 wechseln nach § 13 Abs. 2 S. 3 Corona Verordnung in das Szenario B (Wechselmodell).

Die Schuljahrgänge 1 bis 3 bleiben weiterhin im Distanzunterricht, da die Untersagung des Präsenzunterrichts auf § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG beruht.

Auch an Förderschulen bleibt der Präsenzunterricht weiterhin untersagt. Das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist grundsätzlich höher zu bewerten.

Die pädagogische Förderung wird grundsätzlich sehr körpernah ausgeführt. Das bedeutet im Einzelnen, dass förderpflegerische Tätigkeiten zu leisten sind und Unterstützung bei der Nahrungsgabe notwendig ist. Hiervon sind nicht ausschließlich schwerstbeeinträchtigte Schüler*innen betroffen, sondern alle Schüler*innen, die Unterstützung im lebenspraktischen Bereich benötigen. Gerade an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung stellt die Förderung der Lebenspraxis ein Kernbereich dar, so dass ein Großteil der Schüler*innen betroffen ist.

Ferner ist ein Teil der Schüler*innen nicht in der Lage, die Mund-Nasen-Bedeckung über einen längeren Zeitraum korrekt bzw. überhaupt zu tragen. Auch die Abstands- und Hygieneregeln können trotz allen Übens über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

Die Sieben-Tage-Inzidenzen der Stadt Wolfsburg liegen weiterhin auf einem hohen Niveau und weit über dem Schwellenwert des § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bleiben Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung daher von den Lockerungen ausgenommen.

Zu § 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister